



# KANTON URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 16. DEZEMBER 2011

NR. 50

SEITEN 1717-1774



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

- Regierungsrat**
- 1717 Medienmitteilungen
- Direktionen**
- Bildungs- und Kulturdirektion*
- 1718 Staatsarchiv Uri/  
Kantonsbibliothek
- 1719 Subventionsabrechnung
- Finanzdirektion*
- 1719 Verjährung der Verrechnungs-  
steuer für Fälligkeiten 2008
- Sicherheitsdirektion*
- 1720 Amt für Strassen- und  
Schiffsverkehr
- 1720 Medienmitteilung
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 1720 Arbeitsmarktstatistik
- 1722 **Eigentumsübertragungen**
- 1733 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
- 1736 Bauplanauflagen
- 1738 Konzession; Gesuch
- 1738 Zonenplan; Erstfeld
- Offene Stellen**
- 1739 Sicherheitsdirektion Uri

### *Gerichtlicher Teil*

---

- Landgerichtspräsidium**
- Landgerichtspräsidium Uri*
- 1740 Gerichtliches Verbot
- Staatsanwaltschaft**
- 1740 Strafbefehlspublikationen
- Schuldbetreibung  
und Konkurs**
- 1742 Kollokationsplan und Inventar
- Rechtsauskunft**
- 1742 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes
- Veranstaltungen*
- 
- 1742 Gemeinden
- 1742 Vereine

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 84.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
[Inserateservice.ch](http://Inserateservice.ch)  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [mail@inserateservice.ch](mailto:mail@inserateservice.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanauflagen Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Gesetzgebung

---

### Kanton

- 1743 Planungs- und Baugesetz (PBG);  
Inkraftsetzung
- 1744 Reglement zum Planungs-  
und Baugesetz (RPBG)
- 1767 Interkantonale Vereinbarung  
über die Harmonisierung der  
Baubegriffe (IVHB)
- 1772 Reglement über die Organisation  
der Regierungs- und der Verwal-  
tungstätigkeit (Organisations-  
reglement, ORR); Änderung

## Regierungsrat

### Medienmitteilungen

#### **Gesamtrevision der Nutzungsplanung Seelisberg genehmigt**

Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Seelisberg mit Änderungen genehmigt. Diese besteht aus dem Zonenplan Siedlung Massstab 1:5'000, dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:10'000 und der überarbeiteten Bau- und Zonenordnung (BZO). Am 27. Mai 2011 stimmte die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu. Der Regierungsrat hat die Genehmigung der Erweiterung der Spezialzone Event-Center zurückgestellt, bis die landschaftsverträgliche Umsetzung der Erweiterung und des Betriebs mit einem Quartiergestaltungsplan (QGP) aufgezeigt werden kann. Die Einzonung einer Wohnzone W2A im Gebiet Schinenmatt wurde nicht genehmigt. Ebenso die Ausscheidung der lokalen Naturschutzzone Stalden. Diese soll als regionale Naturschutzzone im Zonenplan und im Anhang zur BZO orientierend dargestellt werden.

#### **Kantonale Geoinformationsverordnung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, den Entwurf für eine neue kantonale Geoinformationsverordnung in die Vernehmlassung zu schicken. Geodaten und Geoinformationen sind orts- und raumbezogene Daten. Sie werden in geografischen Informationssystemen (GIS) erfasst, verwaltet und öffentlich zugänglich gemacht. Sie bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Basis für behördliche und privatwirtschaftliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art. Das neue Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG) hat zum Ziel, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Geoinformationen für die Verwaltung, die Wirtschaft und Private zu erhöhen. Es soll sichergestellt werden, dass die weitgehend bereits bestehenden, dezentral verwalteten Geodaten über das Gebiet der Schweiz für alle Interessierten zu angemessenen Kosten einfach zugänglich sind.

Die Kantone müssen das neue Bundesrecht bis zum Jahr 2012 gesetzgeberisch umsetzen. Bis zum Jahr 2020 müssen sie sämtliche vom Bund vorgeschriebene Geobasisdaten erfasst und öffentlich zugänglich gemacht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie zudem den neuen Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) einführen.

Die Justizdirektion hat den Entwurf für eine neue kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV) erarbeitet. Die entworfenen Verordnung vollzieht und ergänzt das GeoIG. Sie ersetzt die bisherige kantonale Vermessungsverordnung. Sie bildet die

Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri) und des neuen vom Bund vorgeschriebenen ÖREB-Katasters. Überdies enthält sie Vorschriften über die Geobasisdaten des kantonalen und gemeindlichen Rechts sowie die amtliche Vermessung.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Hinweis auf der Startseite beachten) publiziert. Die Vernehmlassungsfrist endet am 29. Februar 2012.

### **Teuerungsausgleich für das Jahr 2012 bleibt unverändert**

Der Regierungsrat kann die Lohnansätze jeweils auf den Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Richtungsweisend ist dabei der Stand der Konsumentenpreise per Ende November. Im Vergleich zum Vorjahresmonat hat sich die Teuerung per Ende November 2011 um 0,5 Prozent verringert. Der Landesindex der Konsumentenpreise erreicht damit einen Stand von 115,7 Indexpunkten (Basis Mai 1993).

Der Regierungsrat hat für 2012 beschlossen, die Minusteuerung von 0,5 Prozent nicht anzupassen. Die Teuerungszulage 2012 bleibt somit unverändert auf 116,3 Indexpunkten (Basis Mai 1993). Der Regierungsrat kompensiert damit teilweise die von 1994 bis 2008 nicht oder nur zum Teil ausgeglichene Teuerung.

Altdorf, 15. November/6. Dezember 2011    Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

## **Direktionen**

### **Bildungs- und Kulturdirektion**

*Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri*

#### **Öffnungszeiten an Heiligabend und Silvester 2011**

Am 24. Dezember 2011 bleiben vormittags Lesesaal/Schalter und nachmittags die Freihandausleihe geschlossen.

Am 31. Dezember 2011 bleiben vormittags Lesesaal/Schalter geschlossen und nachmittags ist die Freihandausleihe von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis. Unsern Kundinnen und Kunden wünschen wir schöne Festtage.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

## *Subventionsabrechnung*

Die Schulverwaltungen werden ersucht, bis spätestens 5. Januar 2012 die Subventionsabrechnung für die Bereiche der Schulischen Heilpädagogik (schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, Entlastung der Lehrpersonen vom Unterricht, Unterstützung grosser Abteilungen) beim Rechnungswesen der Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen. Die Abrechnungen für die Besoldungen und die Pensionskasse der Lehrpersonen müssen mit dem offiziellen Abrechnungsformular detailliert und mit den nötigen Belegen eingereicht werden.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Bildungs- und Kulturdirektion Uri  
Josef Arnold, Regierungsrat

## **Finanzdirektion**

### *Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2008*

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern, die auf im Jahre 2008 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurden, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2011 auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen Behörde (Natürliche Personen: Amt für Steuern, Winterberg, 6460 Altdorf; Juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern) einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Amt für Steuern Uri

## Sicherheitsdirektion

### *Amt für Strassen- und Schiffsverkehr*

#### **Schalterschliessung ASSV**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr bleibt, infolge Aus- und Weiterbildung des Personals, am Freitag, 16. Dezember 2011, nachmittags geschlossen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

### *Medienmitteilung*

#### **Wahl der kantonalen Schiesskommission Uri**

Die Sicherheitsdirektion hat die kantonale Schiesskommission Uri für die Amtsdauer vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 wie folgt bestellt:

Präsident: Patrick Hasler, 1984, Schattdorf  
Vizepräsident: Ambros Indergand, 1965, Schattdorf  
Mitglieder: Silvan Baumann, 1986, Bürglen  
Michael Gisler, 1983, Schattdorf  
Anton Mattli, 1946, Flüelen  
Erich Planzer, 1969, Sisikon  
Anton Renner, 1964, Emmenbrücke LU

Altdorf, 16. Dezember 2011

Sicherheitsdirektion  
Beat Arnold, Regierungsrat

## Volkswirtschaftsdirektion

### *Arbeitsmarktstatistik*

#### **November 2011; Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri**

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im November 2011 erneut zu. Ende November 2011 waren 292 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 88 Personen. Die Zunahme ist vor allem auf

saisonale Beschäftigungsschwankungen im Gast- und Baugewerbe zurückzuführen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.2 % auf 1.7 % und erreicht somit den Vorjahreswert. Sie liegt 1.4 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.1 % der Schweiz. Mit 292 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (November 2010: 303 arbeitslose Personen) nach wie vor tiefer.

Im Monat November 2011 meldeten sich insgesamt 114 Personen neu als Stellensuchende beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 35 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende November 2011 bei 483 Personen (Oktober 2011: 402; Vorjahr: 469). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 91 Personen in einem Zwischenverdienst und 25 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende November 2011 waren von den 292 Arbeitslosen 141 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 48.5 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 140 Personen oder 48 % Schweizerbürger; 152 Personen bzw. 52 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat gleich. Im Berichtsmonat waren 22 Personen (22 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 54.5 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

### **September 2011; Kurzarbeitsstatistik**

Im Kanton Uri waren im September 2011 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: keine Betriebe).

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 898.1201, 828 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 35, Plan Nr. 37, Ringli, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Trottoir

*Veräusserin:*

solcasa AG, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Abegg-Schädler Peter, Oberflühli, 8854 Galgenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

11. August 2011

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1634.1201, 2915 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 31, Bifang, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Vonlanthen Thomas, Bolzbach 2, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Zurfluh-Jauch Bernhard, Obere Feldgasse 12, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

28. Juli 2008

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1977.1201, 216 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 17, Mühlematt, Gartenanlagen

*Veräusserin:*

Arnold-Gisler Anna Rosa, Hellgasse 60, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Germann-Müller Max und Johanna, Hellgasse 64, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

9. Dezember 2001, 22. November 2002

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1992.1201, 492 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 39, Moosbad, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen

*Veräusserin:*

Einwohnergemeinde Altdorf, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Stojanovic-Stevanovic Darko und Zeljka, Winkel 4, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

21. Juni 2002

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: 2223.1201, 202 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 2236.1201, 28 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2238.1201, 24 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2239.1201, 23 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2240.1201, 24 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude; Grundstück Nr.: 2242.1201, 28 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2288.1201, 202 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 2387.1201, 294 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Hofstatt Immobilien AG Altdorf, c/o Georges Bosshard, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Bosshard-Aschwanden Georges, Sagenmattweg 12, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Dezember 1992

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: 2243.1201, 28 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude, Strasse, Weg;  
Grundstück Nr.: 2388.1201, 260 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Hofstatt Immobilien AG Altdorf, c/o Georges Bosshard, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Althaus-Stadler Heinz und Daniela Gerda, Grossmatt 7, 6440 Brunnen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Dezember 1992

**Aldorf**

Grundstück Nr.: D2285.1201, 2081 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 54, Kornrüti, Baurecht für Industriehalle, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 1116.1201

*Veräusserin:*

Kleinkraftwerk Gonerbach AG, Industriestrasse, 6460 Aldorf

*Erwerber:*

Zurfluh-Sigrist Urs, Seestrasse 51a, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

13. Oktober 2009

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S1128.1202, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss (rot) und Kellerabteil im Untergeschoss. B2, <sup>150</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 344.1202; Grundstück Nr.: S1123.1202, Sonderrecht an der Doppelgarage Nr. 1 im Untergeschoss. G1 (blau), <sup>26</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 344.1202,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Frey-Schuppisser Rita, Sennhofstrasse 46, 8125 Zollikoberg

*Erwerber:*

Frey Walter Otto, Blümlisalpstrasse 65, 8006 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

27. Oktober 1983

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 206.1203, 769 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Gändli, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude

*Veräusserer:*

Erben der Husmann-Arnold Heidi

*Erwerber:*

Husmann Anton Josef, Stanserstrasse 4, 6373 Ennetbürgen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

26. August 2005

**Bürglen**

Grundstück Nr.: 308.1205, 308 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 2, Pfarmätteli, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

*Veräusserer:*

Planzer-Gnos Johann, Klausenstrasse 149, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Planzer-Gamma Urs, Böldlistrasse 5b, 6314 Unterägeri; Planzer Silvia, Hinter-Bramberg 9, 6004 Luzern; Planzer Esther, Jolimontstrasse 15, 3006 Bern; Planzer Hans Peter, Klausenstrasse 149, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

10. Oktober 1975, 4. Juni 1976

**Bürglen**

Grundstück Nr.: M2001.1205,  $\frac{35}{100}$  Miteigentum an Nr. 440.1205

*Veräusserer:*

Müller Leo, Hundgellen 63, 6205 Eich

*Erwerber:*

Müller-Gisler Peter und Irene, Riedisfeld 6, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

3. September 2002

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 437.1206, 404 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Linden, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Trottoir

*Veräusserer:*

Blaser-Leemann Roland, Bärenbodenweg 15, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Blaser Herbert, Lindenstrasse 26, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

13. Oktober 1991, 13. Juli 2007

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 785.1206, 222 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Gardihofstatt, Vorder Hofstatt, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1148.1206, 784 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

*Veräusserer:*

Erben des Wipfli Josef; Erben des Wipfli-Rubenzer Karl

*Erwerber:*

Zmilacher Iwan, Gubel 6, 6443 Morschach

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

24. November 2001, 27. November 2003, 17. April 2011

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: M1853.1206, Autoabstellplatz Nr. 3,  $\frac{1}{28}$  Miteigentum an Nr. D1468.1206

*Veräusserin:*

p-4 AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

*Erwerber:*

Püntener-Bissig Leo und Jacqueline, Wasserschaf 35, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

24. Mai 2006

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: M1857.1206, Autoabstellplatz Nr. 7,  $\frac{1}{28}$  Miteigentum an Nr. D1468.1206; Grundstück Nr.: M1858.1206, Autoabstellplatz Nr. 8,  $\frac{1}{28}$  Miteigentum an Nr. D1468.1206

*Veräusserin:*

p-4 AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

*Erwerber:*

Köse-Sentuerk Hasret und Pembe, Hofstatt 14, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

24. Mai 2006

**Gurtnellen**

Parzelle von 242 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 68.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 70.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken

*Veräusserer:*

Epp-Gisler Xaver, Männigen, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

12. April 1990

**Gurtnellen**

Parzelle von 14 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 69.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 70.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen,

Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken

*Veräusserer:*

Epp-Gisler Xaver und Ursula, Männigen, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

25. April 2000

Parzelle von 13 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 71.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Gebäude, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 69.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Erben des Jauch-Lusmann Franz

*Erwerber:*

Epp-Gisler Xaver und Ursula, Männigen, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

14. Februar 1990, 15. Februar 2008

## **Gurtnellen**

Parzelle von 53 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 70.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken, zu Grundstück Nr.: 450.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Jauch-Gander Alois und Martha, Männigen, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

unbekannt

Parzelle von 6 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 450.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 70.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken

*Veräusserer:*

Jauch-Gander Alois und Martha, Männigen, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

1. April 1986

### **Gurtnellen**

Parzelle von 427 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 71.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Gebäude, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 70.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken

*Veräusserer:*

Erben des Jauch-Lusmann Franz

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

14. Februar 1990, 15. Februar 2008

Parzelle von 1 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 70.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken, zu Grundstück Nr.: 71.1209, Plan Nr. 5, Männigen, Gebäude, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Erben des Jauch-Lusmann Franz

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

unbekannt

### **Gurtnellen**

Parzelle von 83 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 385.1209, Plan Nr. 11, Plan Nr. 13, Plan Nr. 17, Plan Nr. 18, Plan Nr. 20, Plan Nr. 21, Plan Nr. 22, Plan Nr. 23, Plan Nr. 24, Plan Nr. 25, Plan Nr. 7, Plan Nr. 9, Ahoren, Ahorenloch, Auf den Bächen, Auf den Feden, Bockeggen, Bocktal, Breitplanggen, Brenntchälen, Bristenberg, Brunnenwäldli, Bächental, Chlüser, Felliberg, Felliboden, Fellitobel, Gandegg, Hinter Waldi, Hinter

Waldichälen, Hinter Wilerplangge, Hundtal, Hütten, Luter Studchälen, Meitschli-  
gen, Murnelsbiel, Mättenbergtal, Obermatt, Oberstafel, Planggental, Pörtli, Rien-  
zenstäfeli, Ronen, Schilt, Schwarzwald, Spitzplanggen, Steinbruch, Steinchälen,  
Steintal, Surüti, Turental, Usseren Bäch, Usweid, Vorder Waldi, Vorder Waldichälen,  
Vorder Wilerplangge, Wassnerwald, Weppli, Wichel, Wilerflue, Wilerwald, Zopfen,  
Äschenwald, Äschenwald, Geröll, Sand, Weide, Fels, Gletscher, Firn, geschlosse-  
ner Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, übrige vegetationslose Flächen,  
übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, Gebäude, Acker, Wiese, Abbau, Deponie,  
Kieswerk, Steinwerk, Gartenanlagen, See/Ausgleichsbecken, zu Grundstück Nr.:  
401.1209, Plan Nr. 22, Vorder Waldi, Weide, geschlossener Wald, Gebäude

*Veräusserin:*

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

SAC Sektion Am Albis, Verein, c/o Marcel Bataillard, Steigstrasse 23c, 9220  
Bischofszell

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

unbekannt

### **Gurtellen**

Grundstück Nr.: 523.1209, 33 742 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Bödemli, Acker, Wiese, Gebäu-  
de, Bach, Kanal, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 524.1209, 37 657 m<sup>2</sup>, Plan  
Nr. 29, Urschiried, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude, Bach, Kanal, Gar-  
tenanlagen

*Veräusserer:*

Erben des Ineichen-Hüsler Leonz

*Erwerberin:*

Ineichen-Hüsler Cäcilia, Voltastrasse 10, 8044 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

17. März 1999

### **Isenthal**

Grundstück Nr.: 163.1211, 258 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Horn, Gartenanlagen, geschlossener  
Wald, Gebäude

*Veräusserer:*

Erben des Bissig-Kieliger Severin

*Erwerber:*

Ziegler David, Mitteldorfstrasse 5, 5442 Fislisbach

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

13. Februar 1997

**Realp**

Grundstück Nr.: S1084.1212, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Etagenwohnung B2.2 und Nebenraum im 2. Obergeschoss Ost (gelb),  $\frac{23}{1000}$  Miteigentum an Nr. 462.1212; Grundstück Nr.: M1118.1212, Parkplatz Nr. 7,  $\frac{3}{194}$  Miteigentum an Nr. 912.1212; Grundstück Nr.: M1119.1212, Parkplatz Nr. 8,  $\frac{3}{194}$  Miteigentum an Nr. 912.1212

*Veräusserin:*

Strüby Immo AG, mit Sitz in Schwyz, Steinbislin 2, 6423 Seewen

*Erwerber:*

Simmen Anton, Furkastrasse 10, 6491 Realp

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

11. Mai 2011, 29. Juni 2011

**Realp**

Grundstück Nr.: S1086.1212, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Etagenwohnung/Galerie B3.2 und Nebenraum im Dachgeschoss Ost (rot),  $\frac{31}{1000}$  Miteigentum an Nr. 462.1212; Grundstück Nr.: M1114.1212, Parkplatz Nr. 3,  $\frac{3}{194}$  Miteigentum an Nr. 912.1212; Grundstück Nr.: M1115.1212, Parkplatz Nr. 4,  $\frac{3}{194}$  Miteigentum an Nr. 912.1212

*Veräusserin:*

Strüby Immo AG, mit Sitz in Schwyz, Steinbislin 2, 6423 Seewen

*Erwerber:*

Buchli Stefan und Christen Buchli Antoinette, Zumhof-Terrasse 11, 6010 Kriens

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

11. Mai 2011, 29. Juni 2011

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3332.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Ost und Nebenraum WHG2 (gelb),  $\frac{145}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1971.1213; Grundstück Nr.: M3320.1213, Autoabstellplatz E9,  $\frac{1}{19}$  Miteigentum an Nr. D1966.1213

*Veräusserin:*

HTS Architekten + Partner AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Zurfluh-Odermatt Alois und Ruth, Bärengand 5, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

23. Dezember 2004, 12. Oktober 2011

**Seedorf**

Grundstück Nr.: 833.1214, 425 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Postmatte, Gartenanlagen, Gebäude

*Veräusserin:*

Robert Gamma AG, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Walden-Imhof Thomas und Marlies, Breitengasse 48, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. September 2009

**Seedorf**

Grundstück Nr.: 845.1214, 462 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Postmatte, Gartenanlagen, Gebäude

*Veräusserin:*

Robert Gamma AG, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Jauch Patrick und Wipfli Antonia, Grossriedstrasse 30, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. September 2009

**Seedorf**

Grundstück Nr.: 856.1214, 466 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Gandermatt, Gartenanlagen

*Veräusserin:*

Roman Albert Plattenbeläge GmbH, Bodenwaldstrasse 12, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Albert-Gisler Roman und Manuela, Bodenwaldstrasse 12, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

3. August 2011

**Silenen**

Grundstück Nr.: 306.1216, 9900 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 10, Plan Nr. 11, Birchli, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 341.1216, 197 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Birchli, Acker, Wiese, Gebäude, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 832.1216, 87 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 10, Birchli, Acker, Wiese

*Veräusserer:*

Tresch-Huser Josef, Obermattstrasse 24a, 6045 Meggen

*Erwerber:*

Tresch Philipp, App. 20, Artema str. 40, UA-04053 Kiev; Tresch Carlo, City Gardens D607, 296/17MOO, 10 Pattaya Second Road, TH-20260 Nhong-Prue, Banglamung, Pattaya Chonburi; Tresch Presley Stephanie, 2nd Floor Flat, 431 Shek O Village, CN-Shek O, Southern District, Hong Kong

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

23. September 1950, 13. Juli 1995, 21. November 1995

**Silenen**

Grundstück Nr.: 315.1216, 4 629 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 10, Birchli, Strasse, Weg, Acker, Wie-se, Gebäude, Gesamteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Schilter-Müller Anton, Dachselhof 149, 5077 Elfingen

*Erwerber:*

Schilter-Müller Lorenz, Breitengasse 20, 6463 Bürglen; Schilter-Furrer Mathias, Hünistrasse 44, 6473 Silenen; Schilter Isidor, Heretswis, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

7. Februar 2000

**Silenen**

Grundstück Nr.: D1721.1216, 53 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 62, Alp Stössi, Baurecht für Wohnhaus (Hütte), auf 30 Jahre, zulasten Nr. 1795.1216

*Veräusserin:*

Alpgenossenschaft Stössi-Gufern, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Loretz Lukas, Frutt 12, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

29. Oktober 1981

Altdorf, 16. Dezember 2011

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 237 vom 6. Dezember 2011, Seite 19**

1. Dezember 2011

*Orascom Development Holding AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.002.353-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 11.8.2011, S. 0, Publ. 6291766). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niesslein, Dr. Gerhard, österreichischer Staatsangehöriger, in Luzern, Generaldirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

1. Dezember 2011

*Berggasthaus Zraggen, Brustli, Nachfolger Zwimpfer Hans Peter,*

in Attinghausen, CH-120.1.002.118-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2005, S. 14, Publ. 3076332). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 238 vom 7. Dezember 2011, Seite 18**

2. Dezember 2011

*Projekta AG Ingenieure und Planer,*

in Altdorf UR, CH-120.3.000.821-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.6.2011, S. 0, Publ. 6206388). Statutenänderung: 30.11.2011. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Ingenieurbüros für Planungen und Dienstleistungen im Bereich Bau und Umwelt. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Übernahme der A + P von der «Aktiengesellschaft Projekta, Ingenieurbüro», in Altdorf UR, zum Preis von höchstens Fr. 250 000.– (ohne Grund-

kapital).]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

2. Dezember 2011

*SYXT RENTING AG,*

in Bürglen UR, CH-500.3.004.801-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 146 vom 29.7.2011, S. 0, Publ. 6277508). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tenconi, Angela, von Cugnasco-Gerra, in Vogorno, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ciampi, Saverio, italienischer Staatsangehöriger, in Savosa, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 239 vom 8. Dezember 2011,  
Seite 20**

5. Dezember 2011

*Evelyne Wipfli-Walker, Zur Räblus,*

in Altdorf UR, CH-120.1.003.071-4, Lehnplatz 4, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Spezialgeschäft für Weine und Spirituosen. Eingetragene Personen: Wipfli-Walker, Evelyne, von Schattdorf und Seedorf UR, in Seedorf UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

5. Dezember 2011

*Fahrschule Adrian Strüby,*

in Altdorf UR, CH-120.1.003.072-2, Turmmattweg 3, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Fahrschule. Eingetragene Personen: Strüby, Adrian, von Ingenbohl, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Strüby-Gisler, Flurina, von Spiringen und Ingenbohl, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

5. Dezember 2011

*PFISTERER Ixosil AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.001.661-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 16.5.2011, S. 0, Publ. 6162778). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Papailiou, Dr. Konstantin O., von Malters, in Malters, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wipfli, Walter, von Wassen, in Malters, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Klein, Dr. Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Dettingen unter Teck (DE), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Niederberger, Bernhard Leo, von Wolfenschiessen, in Engelberg, mit Kollektivprokura zu zweien.

5. Dezember 2011

*Alo Walker, Zur Räblus,*

in Altdorf UR, CH-120.1.000.395-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 42 vom 3.3.1992, S. 978). Das Einzelunternehmen ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

5. Dezember 2011

*Kari Gisler AG in Liquidation,*

in Altdorf UR, CH-120.3.000.777-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 15.4.2011, S. 0, Publ. 6124326). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 30.9.2011 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

5. Dezember 2011

*Personalvorsorgestiftung der Firma Beat Aschwanden, Altdorf,*

in Altdorf UR, CH-120.7.001.418-0, Stiftung (SHAB Nr. 176 vom 10.9.2010, S. 16, Publ. 5806494). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) vom 10.3.2011 aufgehoben. Mit Verfügung vom 15.11.2011 stellte die Aufsichtsbehörde den ordnungsgemässen Abschluss der Liquidation fest. Die Stiftung wird gelöscht.

## **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 241 vom 12. Dezember 2012, Seite 19**

7. Dezember 2011

*Zurfluh Mech GmbH,*

in Silenen, CH-120.4.000.123-2, Gotthardstrasse 7, 6474 Amsteg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2.12.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung einer Garage für Motorfahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Baumaschinen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 2.12.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zurfluh, Daniel, von Gurtnellen, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

7. Dezember 2011

*Reischu Holding AG,*

bisher in Schwyz, CH-130.3.016.265-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 12.11.2010, S. 17, Publ. 5893272). Gründungsstatuten: 25.10.2010, Statutenänderung: 5.12.2011. Firma neu: A. Brand AG. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o Alex Brand, Bahnhofstrasse 52, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler-Auf der Maur, Jakob, von Schwyz, in Schwyz, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingelegene Personen neu oder mutierend: Brand, Alex, von Spirigen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Brand, Bettina, von Isenthal und Spirigen, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Altdorf**

- Bauherrschaft: Herger-Gisler Hanspeter und Vreni, Weltigasse 21, Altdorf  
Bauvorhaben: Gartenhaus  
Bauplatz: Weltigasse 21, Parzelle 2413  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Ziegler-Abicht Peter und Christine, Bahnhofstrasse 9, Altdorf  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus  
Bauplatz: Gründligasse 52, Parzelle 213  
Bemerkungen: profiliert

#### **Erstfeld**

- Bauherrschaft: Herb Systemtechnik AG, Bifang 16, Erstfeld  
Bauvorhaben: Neubau Gewerbehalle  
Bauplatz: Gygen, Parzelle L29.1206  
Bemerkungen: profiliert

### Schattdorf

- Bauherrschaft: Büchi Roland, Schulhausstrasse 3, Schattdorf  
Bauvorhaben: Velounterstand  
Bauplatz: Schulhausstrasse 3, Parzelle L1271.1213  
Bemerkungen: Baute bereits ausgeführt
- Bauherrschaft: Föhn Beat/Föhn Immobilien AG, Gätzlistrasse 2, 6440 Brunnen  
Bauvorhaben: Abbruch Stall  
Bauplatz: Gotthardmatte, Parzelle L156.1213  
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindeverwaltung

### Seedorf

- Bauherrschaft: Betschart Marlis, Betschartmatte 28, Altdorf  
Bauvorhaben: Anbau Balkon  
Bauplatz: Dorfstrasse 52, Parzelle 44  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Infanger-Tresch Remo und Melanie, Seestrasse 7, Flüelen  
Bauvorhaben: Einfamilienhaus  
Bauplatz: Obere Postmatte 21, Parzelle 836  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Jauch Werner, Obere Postmatte 23, Seedorf  
Bauvorhaben: Anbau Balkon  
Bauplatz: Obere Postmatte 23, Parzelle 837  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wyrsch Petra, Obere Feldgasse 22, Seedorf  
Bauvorhaben: An- und Aufbau Wohnhaus  
Bauplatz: obere Feldgasse 22, Parzelle Nr. 233  
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

## *Konzession; Gesuch*

### **Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers**

Die SBB Infrastruktur, Projektorganisation Nord-Süd, Zentralstrasse 1, 6002 Luzern, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Gewerbebaus auf dem Grundstück Nr. L 308.1206, Bahnhof Erstfeld, 6472 Erstfeld, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landammann

## *Zonenplan; Erstfeld*

### **Öffentliche Auflage von Zonenplanänderungen**

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 28 und 30 des kantonalen Baugesetzes liegen folgende Änderungen des Zonenplanes der Gemeinde Erstfeld während 30 Tagen bei der Gemeindekanzlei Erstfeld (Gemeindehaus 1. Stock) öffentlich auf:

- Einzonung der Stollenanlage Ripshausen (Teile der Parzellen L87.1206 und L85.1206), Ripshausen, in die «Gewerbesonderzone Ripshausen»
  - Anpassung von Artikel 81 der Bau- und Zonenordnung Erstfeld und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung mit den Artikeln 87a «Gefahrenzonen» und Artikel 103a «Gewerbesonderzone Ripshausen»
- Umzonung der Parzellen L458.1206, L717.1206 und Teilparzelle L459.1206, Stegmatt, von der Zone für öffentliche Zwecke/zweigeschossige Wohnzone (W2) in die zweigeschossige Wohnzone (W2)/dreigeschossige Wohnzone (W3) mit Gestaltungsplanpflicht (Die Details sind aus der Planaufgabe ersichtlich).
  - Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Artikel 48a «Gewässerraumzone»

Die Planunterlagen und die mit den vorstehenden Zonenplanänderungen verbundenen Anpassungen und Ergänzungen der Bau- und Zonenordnung Erstfeld können zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei Erstfeld (Gemeindehaus 1. Stock) eingesehen werden.

Gegen diese Zonenplanänderungen kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen, das heisst bis 16. Januar 2012, beim Gemeinderat Erstfeld eine schriftlich begründete Einsprache erheben.

Erstfeld, 16. Dezember 2011

Gemeinderat Erstfeld

## Offene Stellen

### *Sicherheitsdirektion Uri*

Beim Amt für Kantonspolizei, Abteilung Kommandodienste in Altdorf, suchen wir per 1. Februar oder nach Vereinbarung zur Verstärkung des Teams im Büro für Bussen zwei

#### **kaufmännische Mitarbeiterinnen / kaufmännische Mitarbeiter (40 resp. 60%)**

Aufgabenbereich: im Geschwindigkeitsüberwachungswesen: Ermitteln der Fahrzeuglenkenden, Bearbeiten der Anzeigen und Ordnungsbussen; Schreibarbeiten ab Vorlagen; Telefondienst; Archivierung.

Anforderungen: kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung; gute MS-Office-Anwenderkenntnisse; Fremdsprachenkenntnisse erwünscht; Teamfähigkeit und selbstständige Arbeitsweise.

Wir bieten: interessante und verantwortungsvolle Aufgabe im polizeilichen Umfeld; einen attraktiven Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis zum 6. Januar 2012 an das Amt für Kantonspolizei, Alois Marty, Chef Personelles, Tellschasse 5, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Alois Marty, Telefon 041 875 27 11, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Sicherheitsdirektion  
Beat Arnold, Regierungsrat

## Landgerichtspräsidium

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Gerichtliches Verbot*

Auf Verlangen des Eigentümers wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen: Unberechtigten wird gerichtlich verboten, die Zufahrt und den Zugang zur Liegenschaft L102 Wassen zu behindern.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 16. Dezember 2011 (LGP 11 370) Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 28. November 2011 in der Strafsache gegen MURATOVIC Ferid, geboren am 30. März 1955, in Varoska Rijeka, von Bosnien und Herzegowina, des Hasan und der Ajka Dukic, Chauffeur, wohnhaft in BA-77245 Buzin, Varoska Rijeka 502, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MURATOVIC Ferid wird wegen Führen eines schweren Motorfahrzeuges mit einer Überhöhe (Art. 9 Abs. 1 SVG, Art. 66 VRV), Führen eines Fahrzeuges in nichtbetriebssicherem Zustand (Art. 29 SVG, Art. 49, 65, 73, 75, 79, 109, 189 und 219 VTS), mehrmaligem Überschreiten der täglich zulässigen Lenkzeit von 9 bzw. 10 Stunden (Art. 5 Abs. 1 ARV1, Art. 6 AETR) sowie mehrfachem Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglichen zusammenhängenden Ruhezeit von mindestens 9 Stunden (Art. 9 Abs. 3 ARV1, Art. 8 AETR) schuldig befunden.

2. MURATOVIC Ferid wird bestraft mit einer Busse von Fr. 2300.–.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr. 0.–
insgesamt	<u>Fr. 150.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Aldorf, 16. Dezember 2011

Staatsanwaltschaft Uri

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 4. November 2011 in der Strafsache gegen GJOKA Preng, geboren am 30. März 1975, in Albanien, früher wohnhaft in IT-20060 Bussero, via Di Vittorio 4/C, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. GJOKA Preng wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. GJOKA Preng wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG, Art. 12, 34, 42, 47, 106 StGB bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr. 0.–
insgesamt	<u>Fr. 150.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Aldorf, 16. Dezember 2011

Staatsanwaltschaft Uri

## Schuldbetreibung und Konkurs

### *Kollokationsplan und Inventar*

1. Schuldnerin: Schafzuchtgenossenschaft Wassen in Liquidation, 6484 Wassen, CHE-100.676.899
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.
3. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation.
4. Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Konkursamt Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 12. Januar 2012, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Mlaw Michael Zraggen, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### **Gemeinden**

Samstag, 17. Dezember 2011

- Christbaumverkauf der Korporationsbürgergemeinde Schattdorf  
08.00 bis 10.00 Uhr beim Tanzhaus

### **Vereine**

Dezember 2011/Januar 2012

- «Dr Schochä-Püür» – Theater in Isenthal  
26. Dezember 2011, 14.00 Uhr, Hauptprobe, 20.15 Uhr, Premiere; 28. Dezember, 20.15 Uhr; 30. Dezember, 20.15 Uhr; 5. Januar, 20.15 Uhr; 8. Januar, 13.30 Uhr; 13. Januar, 20.15 Uhr; 14. Januar, 20.15 Uhr.

## Kanton

### *Inkraftsetzung*

#### **Planungs- und Baugesetz (PBG); Inkraftsetzung**

Am 13. Juni 2010 hat das Volk das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) angenommen. Es wurde im Amtsblatt vom 16. April 2010 veröffentlicht.

Der Regierungsrat hat am 6. Dezember 2011 beschlossen, dieses Gesetz auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 16. Dezember 2011

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**40.1115****REGLEMENT****zum Planungs- und Baugesetz (RPBG)**

(vom 6. Dezember 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 124 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG)<sup>1</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel:     **GEGENSTAND**

**Artikel 1**

Dieses Reglement vollzieht das PBG, soweit nicht besondere Reglemente diese Aufgabe übernehmen.

2. Kapitel:     **BAUBEGRIFFE UND MESSWEISEN**

**Artikel 2**     Verbindlichkeit der IVHB

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erklärt für den Kanton Uri den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

<sup>2</sup>Die Begriffe und Messweisen, wie sie in der IVHB und in diesem Reglement festgelegt sind, sind im Planungs- und Baurecht des Kantons und der Gemeinden verbindlich. Davon ausgenommen ist der Begriff der Nutzungsziffer. An dessen Stelle können die Gemeinden ein anderes Nutzungsmass beibehalten oder einführen.

<sup>3</sup>Die Begriffe, Messweisen und die damit verbundenen Masse, wie sie sich aus der IVHB und dem vorliegenden Reglement ergeben, sind im Anhang zu diesem Reglement enthalten. Der Anhang ist Bestandteil des Reglements.

3. Kapitel:     **GEWÄSSERRAUMZONE**

**Artikel 3**     Planerische Massnahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinden legen mit der Nutzungsplanung den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auf ihrem Hoheitsgebiet fest.

<sup>2</sup>Sie beachten dabei die Mindestvorschriften nach dem Bundesrecht. In jedem Fall sind die Mindestabstände zu berücksichtigen, die das PBG gegen-

---

<sup>1</sup> RB 40.1111

**40.1115**

über Fließgewässern (Art. 91) und gegenüber dem Seeufer (Art. 94) vorschreibt.

**Artikel 4** Nutzung der Gewässerraumzone

<sup>1</sup> Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach dem Bundesrecht.

<sup>2</sup> Werden dabei die Abstandsvorschriften nach Artikel 91 oder 94 PBG unterschritten, bleibt die Ausnahmegewilligung der zuständigen Direktion<sup>2</sup> vorbehalten.

<sup>3</sup> Handelt es sich um eine Gewässerraumzone, die die Bauzone überlagert, ist der Gewässerraum für die Ausnützung der Bauparzelle anrechenbar.

**Artikel 5** Fehlender Gewässerraum

Bis der Gewässerraum ausgeschieden ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011<sup>3</sup>.

**4. Kapitel: GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE****1. Abschnitt: Grenzabstand****Artikel 6** Grundabstand  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Grundabstand ist der Grenzabstand, der mindestens einzuhalten ist.

<sup>2</sup> Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, beträgt er:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) in der Kernzone  | 4 m              |
| b) Weilerzone   | 4 m              |
| c) in Wohnzonen mit einem oder zwei Vollgeschossen  | 5 m              |
| d) in Wohnzonen mit drei oder mehr Vollgeschossen   | 6 m              |
| e) in Wohn- und Gewerbebezonen  | 5 m              |
| f) in Gewerbe- und Industriezonen   | 5 m              |
| Grenzt die Gewerbe- oder die Industriezone an die Kernzone oder an eine Wohnzone, beträgt der Grundabstand 6 m. |                  |
| g) in den übrigen Zonen   | 5 m              |
| h) für geringfügige Anlagen   | 1 m <sup>4</sup> |
| Als geringfügige Anlagen gelten solche, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren.        |                  |

<sup>2</sup> Baudirektion für Ausnahmen gegenüber Fließgewässern, Justizdirektion für solche gegenüber dem Seeufer; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

<sup>3</sup> GSchV; SR 814.201

<sup>4</sup> Artikel 95 Absatz 3 PBG

**40.1115****Artikel 7** b) Mehrlängenzuschlag

<sup>1</sup>Überschreitet die Gebäudelänge 20 m, erhöht sich der Grenzabstand für jeden zusätzlichen Meter um 30 cm, höchstens aber um insgesamt 3 m.

<sup>2</sup>Innerhalb der Gewerbe- und Industriezonen sowie gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

<sup>3</sup>Die Bauordnung der Gemeinde kann den Mehrlängenzuschlag verkürzen oder aufheben.

**Artikel 8** c) Mehrhöhenzuschlag

Überschreitet die geplante Baute oder Anlage die Gesamthöhe, die nach der Bauordnung der Gemeinde zulässig ist, hat die Baubehörde mit der Ausnahmebewilligung einen verhältnismässigen Mehrhöhenzuschlag zum Grenzabstand zu verfügen.

<sup>2</sup>Die Bauordnung der Gemeinde kann den Mehrhöhenzuschlag für bestimmte Zonen aufheben.

**Artikel 9** Verminderter Grenzabstand

## a) bei An-, Klein- und Kleinstbauten

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, beträgt der Grenzabstand:

a) für An- und Kleinbauten 3,5 m

b) für Kleinstbauten 1 m

**Artikel 10** b) bei unterirdischen Bauten

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, beträgt der Grenzabstand für unterirdische Bauten 1 m.

**Artikel 11** c) bei Unterniveaubauten

<sup>1</sup>Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, beträgt der Grenzabstand für Unterniveaubauten 3,5 m.

**Artikel 12** d) bei vorspringenden Gebäudeteilen

<sup>1</sup>Vorspringende Gebäudeteile dürfen in den Grenzabstand hineinragen.

<sup>2</sup>Wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen das gebieten, kann die Baubehörde bei vorspringenden Gebäudeteilen einen angemessenen Grenzabstand verfügen.

**Artikel 13** e) durch private Vereinbarung

Der Grenzabstand kann auf schriftlichen Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und mit Zustimmung der Baube-

**40.1115**

hörde herabgesetzt oder aufgehoben werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

**2. Abschnitt: Gebäudeabstand****Artikel 14** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der beiden Grenzabstände<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Der Abstand zwischen zwei Bauten auf dem gleichen Grundstück wird so gemessen, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

**Artikel 15** Abstand zu bestehenden Bauten

<sup>1</sup> Gegenüber rechtmässig erstellten Bauten, die den Gebäudeabstand nach diesem Reglement nicht einhalten, ist ein Gebäudeabstand einzuhalten, der der Summe aus dem tatsächlichen Grenzabstand und jenem nach diesem Reglement entspricht.

<sup>2</sup> Wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, kann die Baubehörde diesen Gebäudeabstand verhältnismässig erhöhen.

**Artikel 16** Verminderter Gebäudeabstand durch private Vereinbarung

Der Gebäudeabstand kann auf schriftlichen Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und mit Zustimmung der Baubehörde herabgesetzt oder aufgehoben werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

**Artikel 17** Brandschutznormen

Die verbindlich erklärten Brandschutznormen und Brandschutzrichtlinien sind in jedem Fall einzuhalten.

**3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 18** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup> Die Abstandsvorschriften gegenüber Fliessgewässern, öffentlichen Verkehrsflächen, gegenüber dem Wald und dem See richten sich nach Artikel 91ff. PBG, sofern nicht der Gebäudeabstand einen höheren Abstand ergibt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Gewässerraum.

<sup>5</sup> Artikel 95 Absatz 2 PBG

**40.1115**

<sup>2</sup>Der privatrechtliche Grenzabstand von einem Meter nach Artikel 73 des Einführungsgesetzes zum ZGB<sup>6</sup> bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Artikel 19** Aussendämmungen

Bestehende Bauten dürfen mit einer nachträglichen Aussenisolation den Grenz- und Gebäudeabstand um jenes Mass unterschreiten, das für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist.

5. Kapitel: **KANTONSBEITRÄGE****Artikel 20** Grundsatz

An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich werden<sup>7</sup>.

**Artikel 21** Anrechenbare Planungskosten  
a) Nettokosten

Beiträge werden nur an die Nettokosten gewährt, die der Gemeinde verbleiben.

**Artikel 22** b) Qualifikation

<sup>1</sup>Beiträge werden nur an Lohn- und Honorarkosten für Arbeiten gewährt, die von qualifizierten Fachpersonen ausgeführt oder begleitet werden.

<sup>2</sup>Als qualifiziert gelten Personen, die über einen anerkannten Fachausweis oder entsprechende Berufserfahrung auf dem Gebiet der Raumplanung verfügen.

**Artikel 23** c) Lohn-, Honorarkosten

<sup>1</sup>Als Lohn- oder Honorarkosten werden höchstens die Mittelwerte der Stundenansätze des Zeittarifs nach der Ordnung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) anerkannt.

<sup>2</sup>Nicht anerkannt werden Lohn- oder Honorarkosten für Arbeiten, die über die beitragsberechtigte Planung hinausgehen oder die zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben des beitragsberechtigten Gemeinwesens gehören.

**Artikel 24** Verfahren  
a) Gesuch

<sup>1</sup>Bevor die Planungsarbeiten aufgenommen werden, ist bei der Justizdirektion ein Beitragsgesuch einzureichen.

<sup>6</sup> EG/ZGB; RB 9.2111

<sup>7</sup> Artikel 7 Absatz 1 PBG

**40.1115**

<sup>2</sup>Das Gesuch enthält:

- a) das Arbeitsprogramm;
- b) den Ablauf des Projekts und dessen Kontrolle;
- c) einen Kostenvoranschlag;
- d) einen Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter;
- e) eine Begründung über das Ausmass der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden.

**Artikel 25**     b) Beitragsverfügung

Gestützt auf das Gesuch und im Rahmen der bewilligten Kredite entscheidet die zuständige Instanz über den Kantonsbeitrag, und zwar:

- a) das Amt für Raumentwicklung über Beiträge bis 50 000 Franken;
- b) die Justizdirektion über Beiträge bis 100 000 Franken;
- c) der Regierungsrat über Beiträge über 100 000 Franken.

**Artikel 26**     c) Auszahlung

<sup>1</sup>Der Beitrag wird entsprechend dem Planungsfortschritt und im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt.

<sup>2</sup>Beiträge bis 50 000 Franken können sofort und gesamthaft ausbezahlt werden, sofern die erforderlichen Kredite bewilligt sind.

**6. Kapitel:     SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 27**     Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 12 Buchstaben a und b je erstes Alinea**

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

- a) die Direktion:
  - zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, jedoch höchstens 100 000 Franken im Einzelfall;

---

<sup>8</sup> RB 2.3322

**40.1115**

b) das Amt für Raumentwicklung:

- zur Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden, jedoch höchstens 50 000 Franken im Einzelfall.

**Artikel 28** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Markus Züst  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang

- Begriffe, Messweisen und zulässige Masse

**40.1115****Begriffe, Messweisen und zulässige Masse**

Anhang

**1. Terrain****1.1 Massgebendes Terrain**

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Bei besonderen Geländeverhältnissen, namentlich in topografisch ungünstigen Gebieten oder in Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel, kann die Baubehörde das massgebende Terrain entsprechend den konkreten Verhältnissen abweichend von Ziffer 1.1 hievor verfügen.

**2. Gebäude****2.1 Gebäude**

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

**2.2 Kleinbauten**

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, dürfen Kleinbauten höchstens eine Grundfläche von 45 m<sup>2</sup>, eine Fassadenhöhe von höchstens 3 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5 m aufweisen.

**2.2.1 Kleinstbauten**

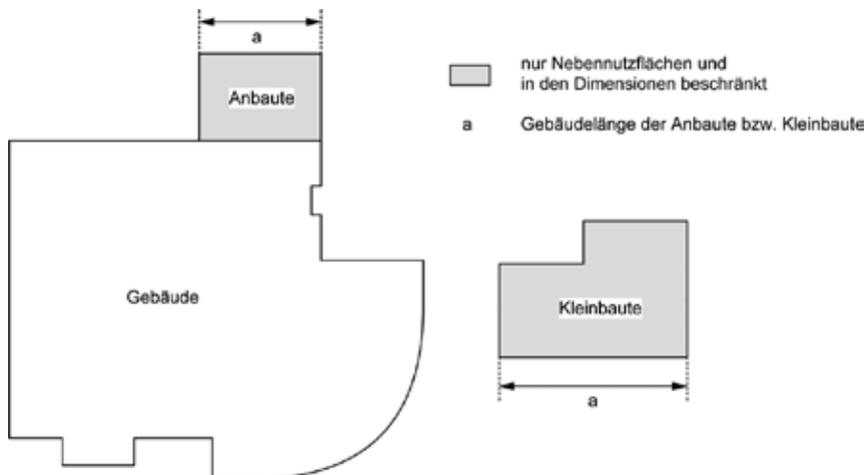
Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, sind Kleinstbauten Kleinbauten, deren Grundfläche höchstens 10 m<sup>2</sup> beträgt und im Übrigen die Ausmasse einer Kleinbaute einhalten.

**2.3 Anbauten**

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, dürfen Anbauten höchstens eine Grundfläche von 45 m<sup>2</sup>, eine Fassadenhöhe von höchstens 3 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5 m aufweisen. Sie dürfen in ihrer Grundfläche nicht grösser sein als das Hauptgebäude.

## 40.1115



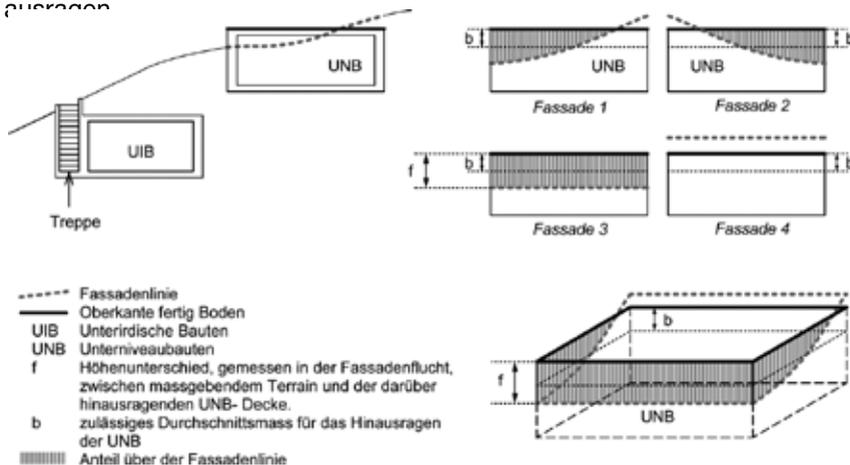
## 2.4 Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden respektive unter dem tiefergelegten Terrain liegen.

## 2.5 Unterniveaubauten

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, dürfen Unterniveaubauten im Durchschnitt höchstens 1 m und absolut höchstens 1,5 m über das massgebende respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.



## 40.1115

### 3. Gebäudeteile

#### 3.1 Fassadenflucht

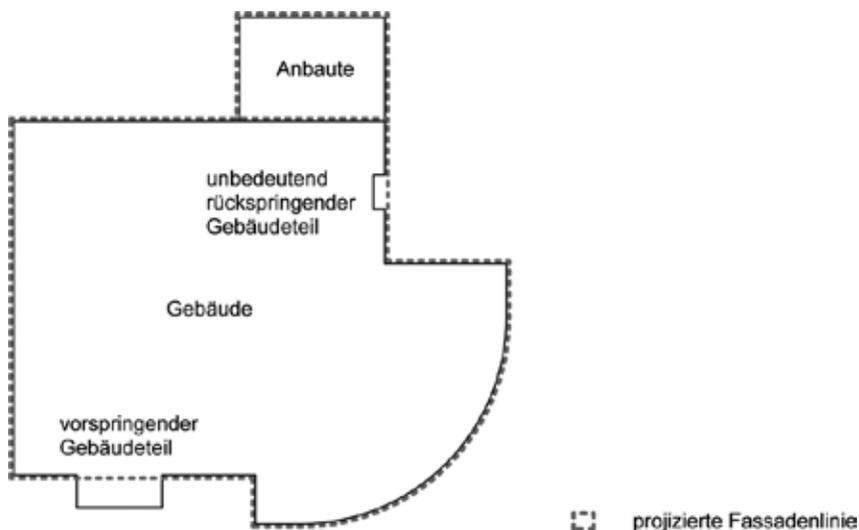
Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

#### 3.2 Fassadenlinie

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

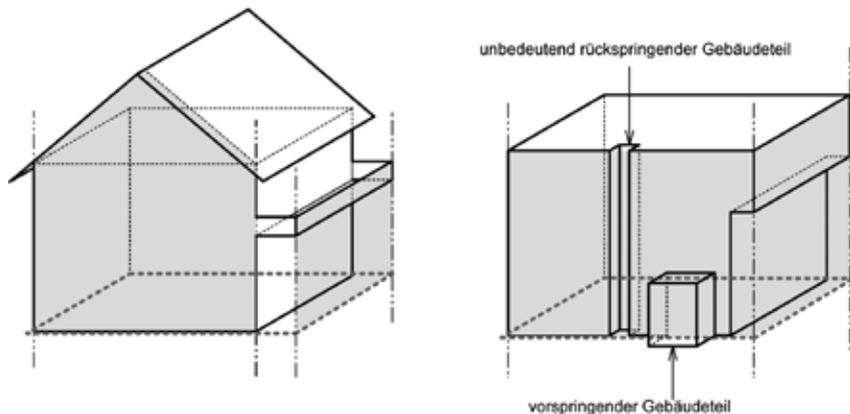
#### 3.3 Projizierte Fassadenlinie

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

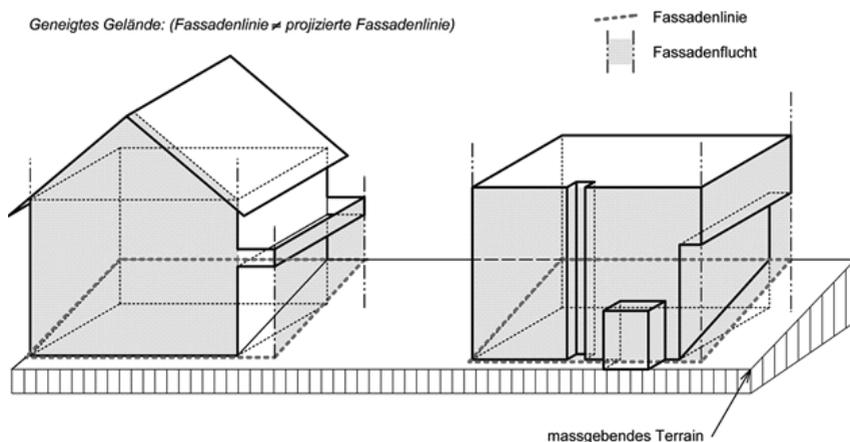


**40.1115**

Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)



Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie  $\neq$  projizierte Fassadenlinie)

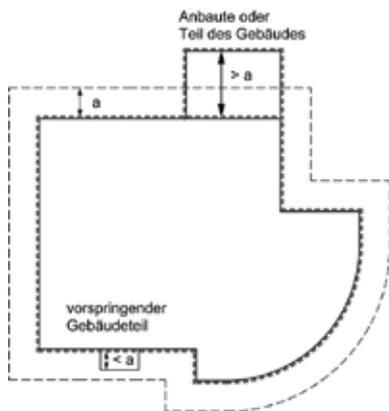
**3.4 Vorspringende Gebäudeteile**

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenkapitels, nicht überschreiten.

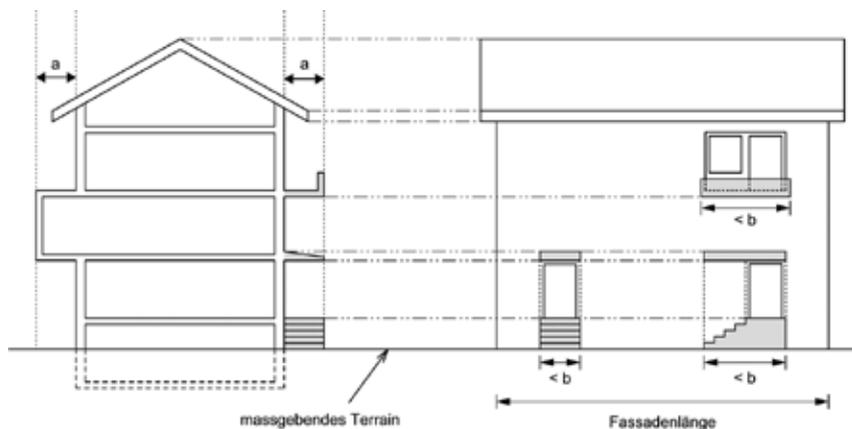
Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, gelten als vorspringende Gebäudeteile:

- a) Gebäudeteile, wenn sie höchstens 1 m tief und 2 m breit sind;
- b) Dachvorsprünge (einschliesslich der Dachrinne), wenn sie höchstens um 1,5 m über die Fassadenflucht hinausragen.

40.1115



- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile
- projizierte Fassadenlinie



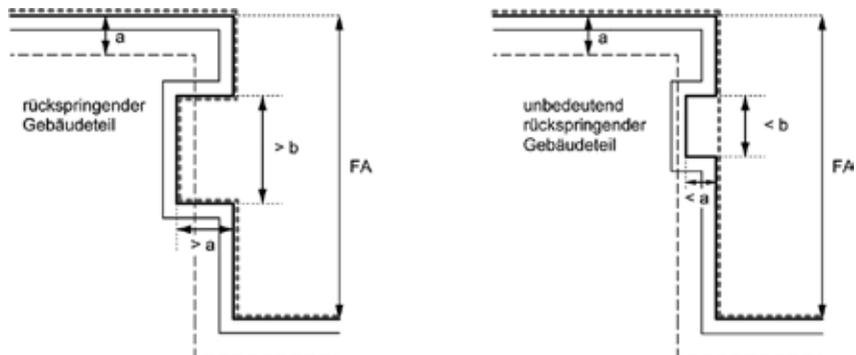
- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile

## 40.1115

## 3.5 Rückspringende Gebäudeteile

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, gelten Gebäudeteile als unbedeutend rückspringende Gebäudeteile, wenn sie höchstens 1 m tief und 2 m breit sind.



- a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- b zulässiges Mass für die Breite von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- FA zugehöriger Fassadenabschnitt
- F Fassade
- Fassadenlinie

## 40.1115

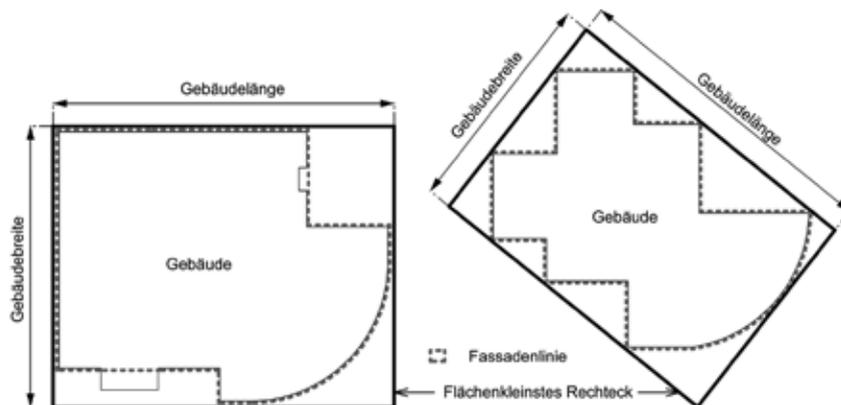
#### 4. Längenbegriffe, Längenmasse

##### 4.1 Gebäudelänge

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

##### 4.2 Gebäudebreite

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.



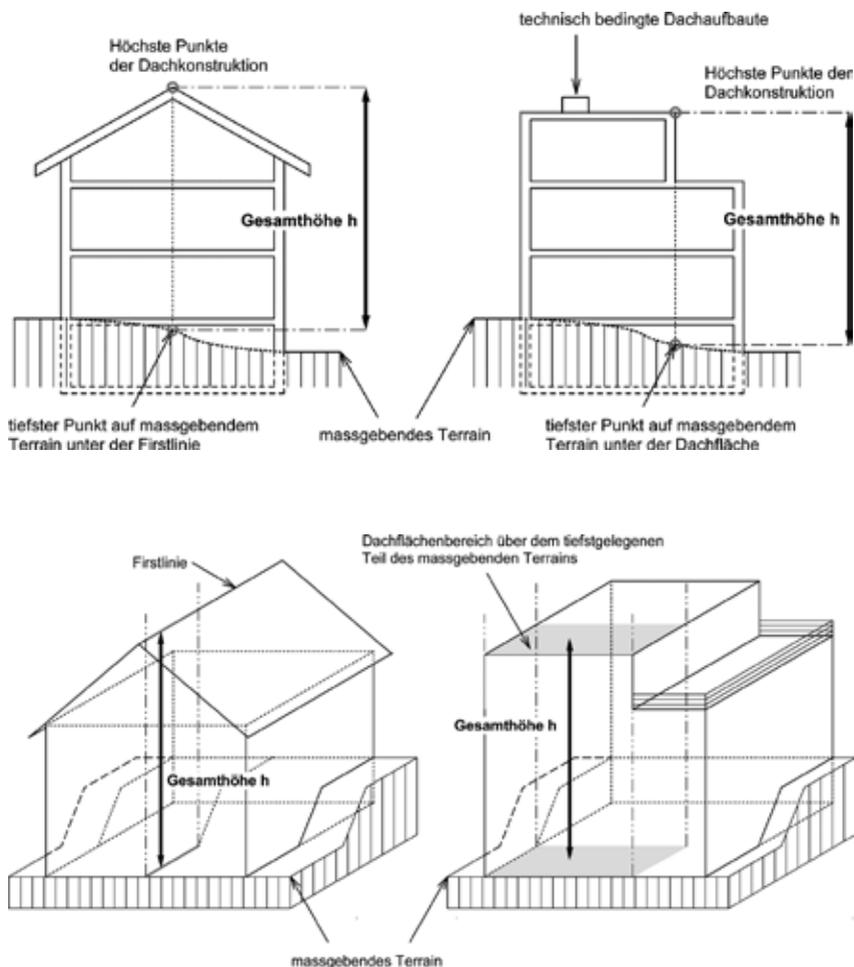
## 40.1115

## 5. Höhenbegriffe, Höhenmasse

## 5.1 Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunterliegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, dürfen technisch bedingte Dachaufbauten, wie Kamine, Lüftungsanlagen usw., die zulässige Gesamthöhe um höchstens 2 m überragen. Vorbehalten bleiben Mehrhöhen, die durch das Bundesrecht, namentlich durch die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1), vorgeschrieben sind.

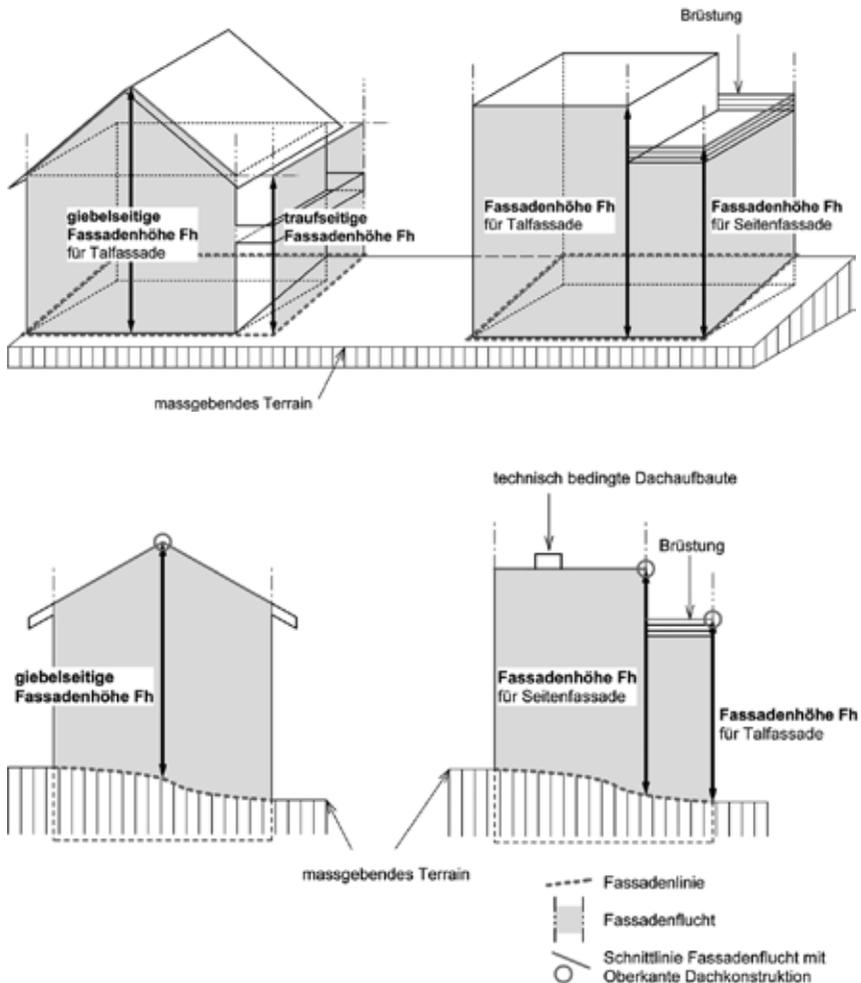


40.1115

### 5.2 Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, dürfen technisch bedingte Dachaufbauten, wie Kamine, Lüftungsanlagen usw., die zulässige Fassadenhöhe um höchstens 2 m überragen. Vorbehalten bleiben Mehrhöhen, die durch das Bundesrecht, namentlich durch die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1), vorgeschrieben sind.

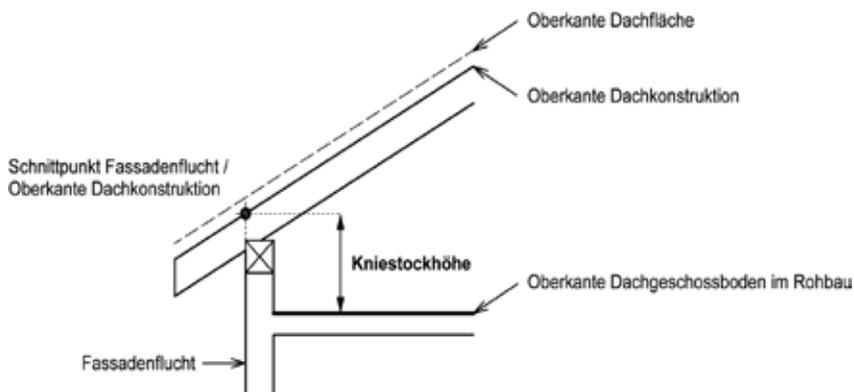


## 40.1115

### 5.3 Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

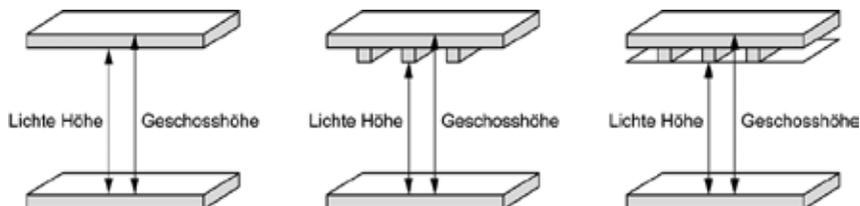
Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, beträgt die Kniestockhöhe höchstens 0,8 m. Für asymmetrische Giebelhäuser und für Pultdächer gilt Ziffer 6.3 hienach.



### 5.4 Lichte Höhe

Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, beträgt die lichte Höhe für Räume mit Wohnnutzung mindestens 2,30 m. In Räumen mit Dachschräge muss sie auf mindestens der Hälfte der Wohnfläche eingehalten sein.



## 40.1115

## 5.5 Geschosshöhe

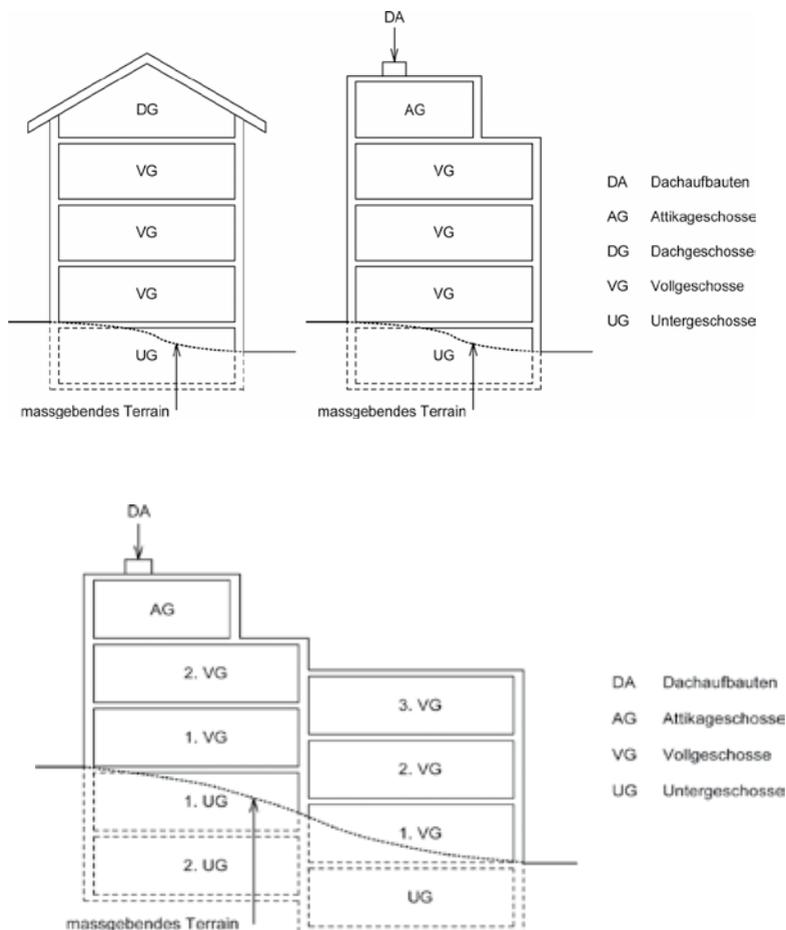
Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden.

## 6. Geschosse

## 6.1 Vollgeschosse

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.



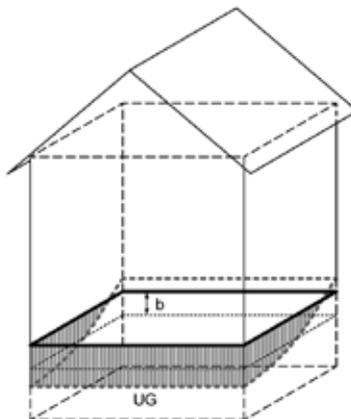
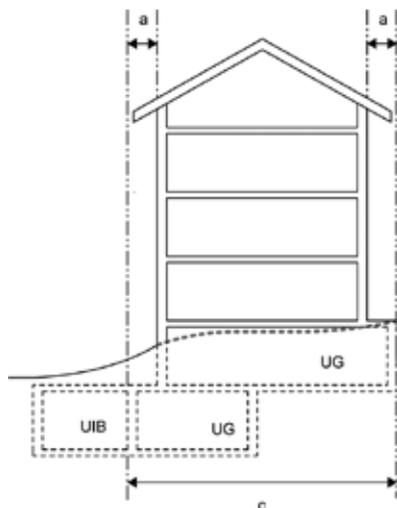
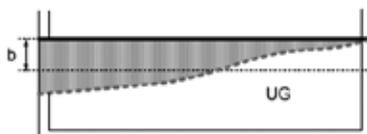
## 40.1115

### 6.2 Untergeschosse

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, dürfen Untergeschosse im Durchschnitt höchstens 1 m und absolut höchstens 1,5 m über das massgebende respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.

- Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnittsmass für das Hinausragen des UG
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- Anteil des Geschosses über der Fassadenlinie
- UG Untergeschoss
- UIB Unterirdische Bauteile

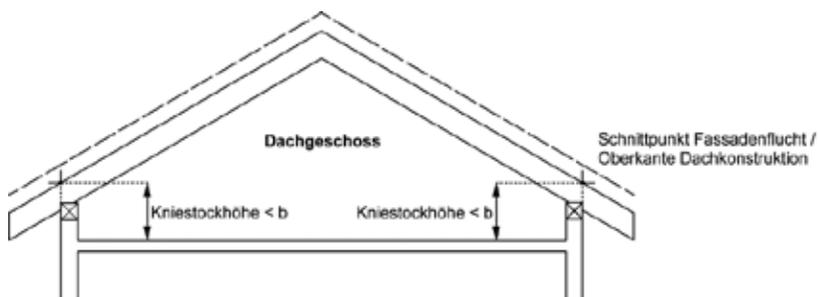


## 40.1115

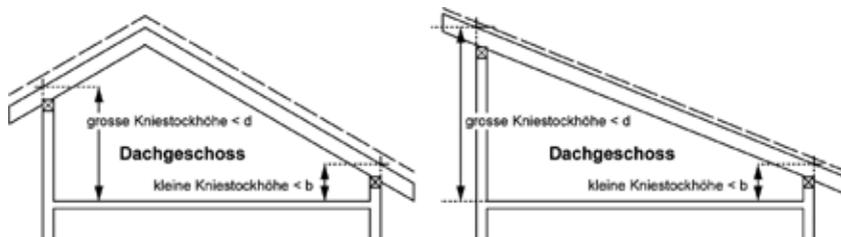
## 6.3 Dachgeschosse

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, richtet sich die zulässige Kniestockhöhe nach Ziffer 5.3 hievor. Bei asymmetrischen Giebeldächern oder bei Pultdächern, die nach Gemeinderecht zulässig sind, beträgt die kleine Kniestockhöhe 0,8 m und die grosse 2,30 m.

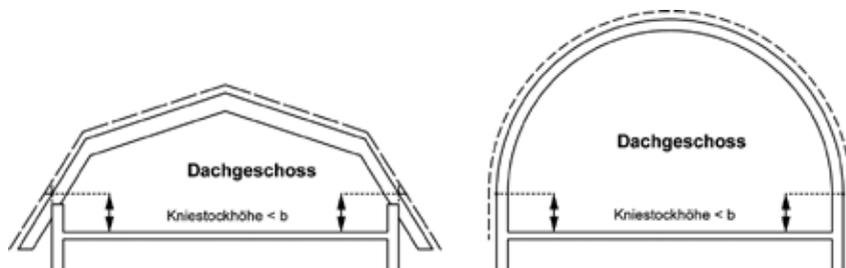


b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen



b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen

d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen



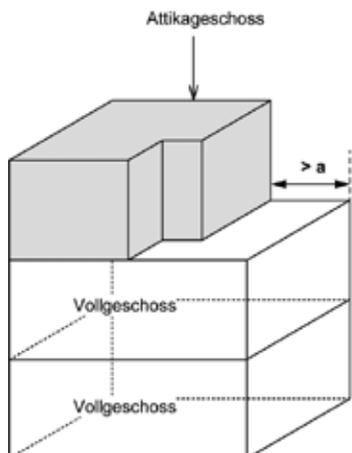
b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

## 40.1115

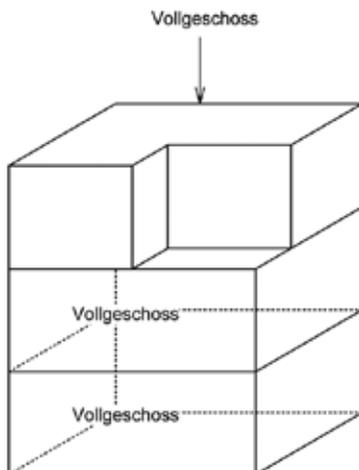
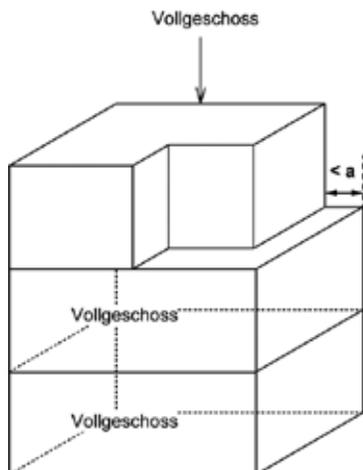
## 6.4 Attikageschosse

Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein.

Soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, muss das Attikageschoss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 3 m zurückversetzt sein.



a Minimales Mass für die Zurückversetzung des Attikageschosses gegenüber der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses



## 40.1115

## 7. Abstände und Abstandsbereiche

### 7.1 Grenzabstand

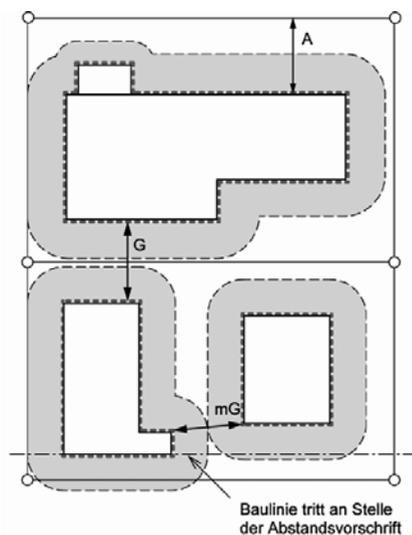
Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

### 7.2 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

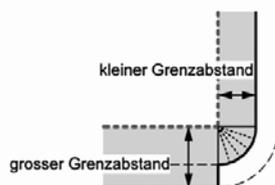
### 7.3 Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.



- A Grenzabstand
- G Gebäudeabstand
- mG mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Baulinie
- Fassadenlinie
- Parzellengrenze

#### Kleiner und grosser Grenzabstand



- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Fassadenlinie

#### Grosser Grenzabstand und Mehrlängenzuschlag

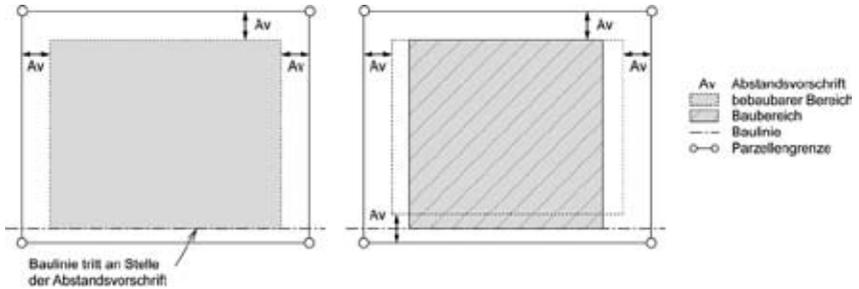


- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Fassadenlinie

## 40.1115

### 7.4 Baubereich

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird. IVHB – Anhang 1: Begriffe und Messweisen Seite 5



## 40.1117

**Interkantonale Vereinbarung  
über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

vom 22. September 2005

**Artikel 1** Grundsatz

<sup>1</sup>Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.

<sup>2</sup>Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden im Anhang aufgeführt.

**Artikel 2** Pflichten der Kantone

<sup>1</sup>Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.

<sup>2</sup>Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

<sup>3</sup>Sie passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2012 an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.

**Artikel 3** Interkantonales Organ

<sup>1</sup>Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.

<sup>2</sup>Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.

<sup>3</sup>Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

**Artikel 4** Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

<sup>1</sup>Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:

- a) deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;
- b) seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
- c) Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

**40.1117**

<sup>2</sup>Es ist überdies zuständig für:

- a) die Änderungen der Vereinbarung;
- b) die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
- c) die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung.

**Artikel 5** Finanzierung

Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

**Artikel 6** Beitritt

Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

**Artikel 7** Austritt

Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahrs austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

**Artikel 8** Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.<sup>1</sup>

Beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) anlässlich der Hauptversammlung vom 22. September 2005 (mit redaktionellen Ergänzungen vom 31. Januar 2006).

---

<sup>1</sup> Beitritt gemäss RRB vom 6. Dezember 2011

**40.1117****Begriffe und Messweisen**

Anhang

**1. Terrain****1.1 Massgebendes Terrain**

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

**2. Gebäude****2.1 Gebäude**

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

**2.2 Kleinbauten**

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

**2.3 Anbauten**

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

**2.4 Unterirdische Bauten**

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden respektive unter dem tiefergelegten Terrain liegen.

**2.5 Unterniveaubauten**

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.

**3. Gebäudeteile****3.1 Fassadenflucht**

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

**3.2 Fassadenlinie**

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

## **40.1117**

### **3.3 Projizierte Fassadenlinie**

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

### **3.4 Vorspringende Gebäudeteile**

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten.

### **3.5 Rückspringende Gebäudeteile**

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

## **4. Längenbegriffe, Längenmasse**

### **4.1 Gebäudelänge**

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

### **4.2 Gebäudebreite**

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

## **5. Höhenbegriffe, Höhenmasse**

### **5.1 Gesamthöhe**

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunterliegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

### **5.2 Fassadenhöhe**

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

### **5.3 Kniestockhöhe**

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

### **5.4 Lichte Höhe**

Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

**40.1117****5.5 Geschosshöhe**

Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden.

**6. Geschosse****6.1 Vollgeschosse**

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

**6.2 Untergeschosse**

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

**6.3 Dachgeschosse**

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten.

**6.4 Attikageschosse**

Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein.

**7. Abstände und Abstandsbereiche****7.1 Grenzabstand**

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

**7.2 Gebäudeabstand**

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

**7.3 Baulinien**

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

**7.4 Baubereich**

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird.

**REGLEMENT  
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit  
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 6. Dezember 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14**

Der Begriff «Voranschlag» wird durch «Budget» ersetzt.

**Artikel 9 Buchstabe a zusätzliches Alinea (neu)**

a) die Direktion:

- zur Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen im Bereich Kulturförderung und Jugendförderung bis zum Betrag von 1 000 Franken, die dem Lotteriefonds über das jeweilige Budget belastet werden

**Artikel 14 Buchstabe a zusätzliches Alinea (neu)**

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Budgets zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

a) die Direktion:

- zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen nach der Gesetzgebung über Regionalpolitik (Bundesgesetz über Regionalpolitik, BRP)<sup>2</sup> vom 6. Oktober 2006, soweit der Beitrag im Einzelfall 20 000 Franken nicht übersteigt bzw. bis 50 000 Franken, soweit der Beitrag eine Massnahme der kantonseigenen Wirtschaftsförderung unterstützt

**Artikel 14 Buchstabe a  
Übergangsbestimmung zum zweiten Alinea**

aufgehoben

<sup>1</sup> RB 2.3322

<sup>2</sup> SR 901.0

**Artikel 30 Buchstabe b Ziffer 1 zweites Alinea**

- b) Amt für Finanzen
  - 1. Abteilung Finanzhaushalt
    - Erstellen des Budgets und der Finanzplanung

**Artikel 30 Buchstabe e Ziffer 1 drittes Alinea, Ziffer 2 viertes Alinea, Ziffer 3 viertes und fünftes Alinea (neu) sowie Ziffer 4 zweites Alinea**

- e) Amt für Steuern
  - 1. Abteilung natürliche Personen
    - Repartitionen der direkten Bundessteuern und Inventarisierung
  - 2. Abteilung juristische Personen und Sondersteuern
    - Sachbearbeitung Quellensteuern
  - 3. Abteilung allgemeine Dienste
    - Steuererlass
    - Finanzen und Steuerstatistik
  - 4. Abteilung Grundstückschätzungen aufgehoben

**Artikel 33 Buchstabe b Ziffer 3**

- b) Amt für Kantonspolizei
  - 3. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
    - permanente Gewährleistung der polizeilichen Erst-Intervention
    - Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben
    - Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kriminalpolizei
    - Regelung, Überwachung und Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs
    - Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, insbesondere Verkehrserziehung
    - Bearbeitung von Verkehrsunfällen
    - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
    - Meldestelle für die Anzeige verloren gegangener Tiere<sup>3</sup>
    - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
    - Erteilen von Bewilligungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 3 Signalisationsverordnung<sup>4</sup> für Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie für private Verkehrsdienste

<sup>3</sup> Art. 720a ZGB; SR 210

<sup>4</sup> SSV; SR 741.21

**Artikel 34 Buchstabe c zusätzliches Alinea und Ziffer 1 zweites Alinea**

## c) Amt für Arbeit und Migration

- Kantonales Arbeitsamt / kantonale Amtsstelle gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih<sup>5</sup> sowie Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>6</sup>

## 1. Abteilung Industrie und Gewerbe

- Teilvervollzug der Gesetzgebung über die Produktesicherheit

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Markus Züst  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>5</sup> AVG; SR 823.11

<sup>6</sup> AVIG; SR 837.0



AZA 6460 Altdorf

